

2024

Voranschlag Finanzplan 2025–2027



Bezirksgemeinde

Dienstag, 21. November 2023
um 20.00 Uhr
im «MythenForum» Schwyz

**Hochwasserschutz und
Geschiebesanierung
Teufbach – Starzlen**

**Krematorium Auflösung
Spezialfinanzierung**

Traktandum 4

Auflösung der Spezialfinanzierung des Krematoriums Schwyz

Abstimmungsfrage: Wollen Sie der Auflösung der Spezialfinanzierung des Krematoriums Schwyz zustimmen?

(Referent: Säckelmeister René Gwerder)

Urnenabstimmung: 3. März 2024



Abbildung: Krematorium nach Abschluss der Umbauarbeiten im Juni 2024

Zusammenfassung

Seit 1996 betreibt der Bezirk Schwyz in Seewen erfolgreich ein Krematorium für ein Einzugsgebiet mit rund 350 000 Einwohnern. Das Krematorium verfügt über ein Eigenkapital von CHF 3.2 Mio. In der Buchhaltung des Bezirks wird es als «Spezialfinanzierung» geführt. Das Eigenkapital ist zweckgebunden und kann nicht anderweitig verwendet werden. Um das Kapital abzubauen, beschloss der Bezirksrat im Sommer 2022, die Gebühren für Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger um die Hälfte zu senken. Trotz dieser Massnahme konnte das Eigenkapital nicht reduziert werden. Der Bezirksrat möchte eine weitere Senkung vermeiden, da die Gebühren in der Zentralschweiz zu den tiefsten gehören. Bei einer weiteren

Senkung besteht die Gefahr, dass zukünftig noch mehr ausserkantonale Bestatter das Krematorium Schwyz beauftragen und es zu Engpässen kommen könnte. Der Bezirksrat beantragt, dass die Spezialfinanzierung des Krematoriums per 1. Januar 2024 aufgelöst und das Eigenkapital in den ordentlichen Haushalt des Bezirks Schwyz überführt wird.

A. Ausgangslage**Krematorium als Spezialfinanzierung**

Gemäss Art. 39 Abs. 1 FHG-BG werden Spezialfinanzierungen definiert als zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grund-

lage. Spezialfinanzierungen dürfen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Die Führung des Krematoriums durch den Bezirk Schwyz im Rahmen einer Spezialfinanzierung ist durchaus folgerichtig.

Es ist jedoch rechtlich nicht zwingend, dass der Krematoriumsbetrieb als Spezialfinanzierung geführt wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne von § 39 Abs. 1 FHG-BG besteht nicht. Eine Überführung in den ordentlichen Haushalt ist rechtlich zulässig.

Gründe für die Überführung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital des Krematoriums in der Höhe von CHF 3.2 Mio. (per 31. Dezember 2022) ist zweckgebunden. Daher kann es nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Eine Reduzierung des Eigenkapitals durch eine Preissenkung wurde umgesetzt. Eine weitere Senkung macht aktuell keinen Sinn, da das Krematorium Schwyz über eine der tiefsten Gebühren in der Zentralschweiz verfügt. Es wird befürchtet, dass durch eine weitere Reduzierung noch mehr ausserkantonale Anfragen gestellt würden. Dies hätte Auswirkungen auf die Betriebsführung und könnte zu Kapazitätsengpässen führen.

Seit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2021 muss das Kapital der Spezialfinanzierung zum betrieblichen Kapital des Gemeinwesens gerechnet werden. Dies erhöht das hohe Eigenkapital des Bezirks von CHF 30.4 Mio. (per 31. Dezember 2022) auf CHF 33.6 Mio.

B. Finanzielle Auswirkungen Bezirk Schwyz

Die Auflösung der Spezialfinanzierung verläuft kostenneutral.

C. Standpunkt des Bezirkrates

Die Notwendigkeit einer Spezialfinanzierung hat im Jahr 1996 Sinn gemacht. Es konnte nicht genau abgeschätzt werden, wie sich das Krematorium finanziell entwickelt. Um zukünftige Erträge direkt in die Bezirkskasse einfliessen zu lassen und um eine Ansammlung von ungenutztem Eigenkapital zu vermeiden, muss die Spezialfinanzierung aufgelöst werden.

Antrag

Der Bezirksamrat beantragt, der Auflösung der Spezialfinanzierung des Krematoriums Schwyz zuzustimmen.

D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission spricht aus den gleichen Gründen wie bereits der Bezirksamrat erwähnt hat, der Auflösung der Spezialfinanzierung zu. Der Bezirk Schwyz hat bereits per 1. Juli 2022 die Gebühren für Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger um 50% gesenkt. Erneute Anpassungen machen ökonomisch keinen Sinn, da eine weitere Senkung der Gebühren Bestatter aus der ganzen Schweiz anlocken würde. Das Krematorium hat bereits jetzt einer der günstigsten Gebührentarife. Das immer höher werdende Eigenkapital kann aufgrund der Spezialfinanzierung des Krematoriums nur zweckgebunden verwendet werden, deshalb ist die Spezialfinanzierung zwingend aufzulösen und in das Eigenkapital des Bezirks Schwyz zu überführen. Wir beantragen der Bezirkskommune, der Auflösung der Spezialfinanzierung des Krematoriums Schwyz zuzustimmen.

Schwyz, 26. September 2023

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Schwyz
Helbling Rita, Präsidentin

Föhn Andreas

Staub Remo

Steffen Patricia

Truttmann Toni